

## **Satzung**

des Vereins „St. Hubertus Reit-, Fahr- und Zuchtverein e.V.“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen des Vereins „St. Hubertus Reit-, Fahr- und Zuchtverein e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Herne und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO).
- 2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
  - die sportliche Betätigung und Gesundheitsförderung aller Menschen, besonders der Jugend, durch die Ausübung von Pferdesport (insbesondere Reiten, Fahren und Voltigieren),
  - die Ausbildung und Förderung von Menschen und Pferden im Pferdesport;
  - die Aufklärung und Ausbildung in der artgerechten Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit;
  - die Durchführung von und Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, bspw. Leistungsprüfungen, Breitensportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen;
  - Talentsichtung und Talentförderung, insbesondere im Jugendbereich, bspw. durch die Durchführung von Lehrgängen und die Förderung der Teilnahme an Lehrgängen;
  - Einsatz, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
  - die Bildung einer Jugendabteilung mit dem Ziel, diese Mitglieder in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.
- 3) Der Verein fördert den Sport als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein enthält sich parteipolitischer Tätigkeit. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Der Verein kann mobiles und immobiles Eigentum erwerben.

### § 3 Mitgliedschaft, Kommunikation

- 1) Natürliche Personen und juristische Personen können ordentliches Mitglied des Vereins werden. Aktive ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die die Anlagen oder Ausstattung des Vereins nutzen und/oder an den Kurs- oder Unterrichtsangeboten (insbesondere Reit-, Fahr- oder Voltigierunterricht) teilnehmen. Passive ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die weder die Anlagen oder Ausstattung des Vereins nutzen noch an Kurs- oder Unterrichtsangeboten teilnehmen. Ein Antrag auf Wechsel zwischen der aktiven und passiven Mitgliedschaft ist schriftlich (E-Mail genügt) an den Vorstand zu richten.

- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Personen, die bereits einem Reit- oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung über die Aufnahme durch gesonderte Erklärung schriftlich oder in Textform (bspw. per Email) mit.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

- 3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung gilt als fortbestehend, bis sie schriftlich (E-Mail genügt) widerrufen wird. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur möglich, wenn der gesetzliche Vertreter (mindestens ein vertretungsberechtigtes Elternteil) ordentliches Mitglied des Vereins ist. Minderjährige haben (soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt) kein Stimmrecht und üben ihre sonstigen Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
- 4) Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und/oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod;
  - durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich (E-Mail genügt) zu erklären ist; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.

- bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung.
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gelten auch die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen bzw. die Nichtleistung der Pflichtstunden oder des Ersatzbetrages für mehr als ein Jahr trotz Mahnung, vereinschädigendes Verhalten, erhebliche Verstöße gegen den Tierschutz oder den artgerechten Umgang mit dem Pferd und die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wenn das Mitglied in seiner Vereinsfunktion regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann.
- durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann insbesondere erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Nichtleistung von Pflichtstunden oder Ersatzbetrag trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit.

Ist über die Beendigung der Mitgliedschaft ein Rechtsstreit anhängig, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

- 6) Der Verein verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (insbesondere Telefon, E-Mail, ggf. Social media) sowie vereinsbezogene Daten (insbesondere Eintritt, Ämter, Ehrungen) und die Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die genannten personenbezogenen Daten sowie deren Änderungen mitzuteilen.
- 7) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mailadresse mitteilen, wird schriftlich kommuniziert.

#### § 4 Beitrag, Pflichtstunden

- 1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge; Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Die Höhe eines jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale Aspekte geboten erscheint.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes über Umlagen zur Deckung eines Finanzbedarfs beschließen, der für Vereinszwecke erforderlich ist und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlage darf höchstens das 3-fache des Mitgliedsbeitrages betragen. Ehrenmitglieder zahlen keine Umlage.
- 3) Ordentliche Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.

- 4) Ordentliche aktive Mitglieder leisten jährlich Pflichtstunden zugunsten des Vereins, insbesondere Pflege und Instandsetzung der Anlage, Mitarbeit bei Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen wie bspw. Turnieren und Kursen etc.. Näheres zu den Pflichtstunden, insbesondere die Zahl der jährlich zu leistenden Pflichtstunden (maximal jedoch 25 Stunden pro Jahr pro Mitglied), regelt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss. Leistet ein Mitglied die erforderlichen Pflichtstunden nicht, so hat es ersatzweise für jede nicht geleistete Stunde den Geldbetrag zu zahlen, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Für minderjährige aktive Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, die Pflichtstunden zu erbringen bzw. die Ersatzzahlung zu leisten; Minderjährige ab einem Alter von 16 Jahren können die Pflichtstunden selbst leisten.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann die Einzelheiten in einer Beitragsordnung regeln.

#### § 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd und gegenüber anderen Menschen

- 1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2) Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist. Die Vereinsmitglieder und im Verein Tätigen beachten zur Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben insbesondere die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der anderen Vereinsmitglieder.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7),
- der Vorstand (§ 8).

#### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn dies mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (E-Mail genügt) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein

schriftlich (E-Mail genügt) bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (E-Mail genügt) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- 2) Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzversammlung (real) statt. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes in Hybridform (als Präsenzversammlung, bei der die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können) oder virtuell (indem die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen) stattfinden. Der Vorstand gibt bei hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen in der Einladung an, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können. Der Vorstand kann die weiteren Einzelheiten in einer Versammlungsordnung regeln. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Satzungszwecks ist unzulässig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Bevollmächtigungen sind unzulässig. Juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch eine natürliche Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen werden mit 2/3 -Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (Wiederwahl ist einmalig zulässig);
  - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und Pflichtstunden;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Satzungsänderungen;
  - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen dieser Satzung.

- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand besteht aus
  - a) vier bis sechs Personen als Vorstandsteam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB); von ihnen sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Vorstandsteam kann einzelne seiner Mitglieder zum/zur 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n sowie Stellvertreter/in ernennen und abberufen;
  - b) zwei bis vier weiteren Personen als Beisitzer. Die/der Jugendwart/in ist geborene/r Beisitzer/in und bei der Ermittlung der Zahl der Beisitzer mit zu zählen. Die Beisitzer unterstützen und beraten das Vorstandsteam.

Die Vorstandsmitglieder nach a) und b) bilden den erweiterten Vorstand. Er kann einzelne seiner Mitglieder als Kassierer, Schriftführer und in weitere Ämter berufen und abberufen; jedes Mitglied kann nur ein Amt innehaben. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme, auch wenn Ämter wie Vorsitzende/r, Schriftführer/in etc. vergeben wurden.

- 3) Der Vorstand kann Vereins- oder Vorstandsmitglieder zum Sportwart, Sozialwart, Pressewart, Platz- und Gerätewart oder anderen Warten ernennen und abberufen. Jedes Amt kann an mehrere Personen zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Die Amtsinhaber sind dem Vorstand unterstellt; sie stehen diesem im jeweiligen Zuständigkeitsbereich beratend und unterstützend zur Seite und sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig. Eine Person kann höchstens zwei Wartämter innehaben; ein Mitglied des erweiterten Vorstands kann höchstens ein Vorstandsamt und ein Wartamt ausüben.
- 4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; hiervon abweichend wird der Jugendwart von der Jugendversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Die Wiederwahl in den Vorstand ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gültig abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) oder in Textform fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise schriftlich (bspw. per E-Mail) oder in Textform widerspricht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Beschlüsse enthält.

- 6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die angemessen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Der Vorstand legt den Aufgabenkreis, eine eventuelle Vergütung und den Umfang der Vertretungsmacht fest. Der/die Geschäftsführer bzw. besondere Vertreter kann Vereinsmitglied sein und darf nicht Vorstandsmitglied sein.
- 7) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.
- 8) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### § 9 Jugendabteilung

- 1) Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den minderjährigen Mitgliedern sowie den Mitgliedern im Alter von 18-21 Jahren zusammen. Sie wählt in der Jugendversammlung den Jugendvorstand.
- 2) Der Jugendvorstand besteht aus der/m Vorsitzenden (Jugendwart/in), der/m Stellvertreter/in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in müssen volljährig sein und können älter als 21 Jahre sein. Die weiteren Mitglieder des Jugendvorstands müssen mindestens zwölf Jahre alt sein und sollen höchstens 21 Jahre alt sein; die Bestellung Minderjähriger in den Jugendvorstand bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Jugendvorstand ist nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er untersteht dem Vorstand und steht diesem in allen Jugendangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite. Er beschließt die Jugendordnung und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

### § 10 Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Verbänden und Organisationen angehören:

- dem Kreisreiterverband,
- dem Pferdesportverband Westfalen,
- dem Landessportbund NRW,
- dem Stadtsportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadtebene,
- die Jugendabteilung kann in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

### § 11 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Herne e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen angeregt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden.

Diese Satzung wurde beschlossen am 08. April 2024.